



Amtsblatt

des Landkreises Germersheim

Ausgabe 3/2017 vom 24. Januar 2017

Inhalt:

- 1. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters für die Wahl der Landrätin/ des Landrats des Landkreises Germersheim am 14. Mai 2017: Bekanntmachung des Tages der Wahl der Landrätin/ des Landrats und über die Einreichung von Wahlvorschlägen.**
 - 2. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe: Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe, Sitz Jockgrim, Landkreis Germersheim für das Wirtschaftsjahr 2017.**
-

- 1. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters für die Wahl der Landrätin/ des Landrats des Landkreises Germersheim am 14. Mai 2017: Bekanntmachung des Tages der Wahl der Landrätin/ des Landrats und über die Einreichung von Wahlvorschlägen.**

Bekanntmachung des Tages der Wahl der Landrätin/ des Landrats und über die Einreichung von Wahlvorschlägen

I.

Am Sonntag, dem 14. Mai 2017, findet die Wahl der Landrätin/ des Landrats statt.
Eine etwa notwendig werdende Stichwahl wird am Sonntag, dem 28. Mai 2017, durchgeführt.

Aufgrund des § 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des § 74 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Landrätin/ des Landrats auf.

II.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen sowie von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Parteien und Wählergruppen können auch eine gemeinsame Bewerberin oder einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliederschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises, Wahlvorschläge nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten des Landkreises einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen. Eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber kann auch in geheimer Abstimmung einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern/ Anhängerinnen und Anhängern/ Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

Eine Partei, die unter § 16 Abs. 4 KWG fällt, muss spätestens am 54. Tag vor der Wahl, das ist am 21. März 2017, bis 18 Uhr bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 14-16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl anzeigen und ihre Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes nachweisen. Dies entfällt, wenn die entsprechende Bestätigung zur Wahl der derzeitigen Vertretungskörperschaft eingereicht worden war.

III.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die den Wahlvorschlag unterstützen, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

Die Wahlvorschlagsträger sind für die Beibringung einer ausreichenden Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften ausschließlich selbst verantwortlich. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

In einem Wahlvorschlag zur Wahl der Landrätin/ des Landrats darf nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 230 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften.

Das Gleiche gilt, wenn sich der bisherige Landrat als Einzelbewerber bewirbt.

IV.

Der vollständig unterzeichnete Wahlvorschlag soll mit den erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig beim zuständigen Wahlleiter Herrn 1. Kreisbeigeordneten Dietmar Seefeldt, Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, Zimmer-Nr. 1.08, 76726 Germersheim

oder bei

der Kreisverwaltung Germersheim, Fachbereich 41 – Ordnung, Kommunalaufsicht, Katastrophenschutz, Außenstelle 17er Straße 1, Zimmer-Nr. 3.03, 76726 Germersheim, eingereicht werden. Die Einreichungsfrist läuft am 48. Tag vor der Wahl ab, das ist

am Montag, dem 27. März 2017, 18 Uhr.

V.

Vordrucke für Wahlvorschlag, Niederschrift über die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers, Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers und Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sind beim Wahlleiter und der Kreisverwaltung gegen Kostenerstattung erhältlich.

Amtliche Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung vom Wahlleiter und von der Kreisverwaltung kostenfrei abgegeben.

Germersheim, den 23.01.2017
In Vertretung

gez.

Dietmar Seefeldt
1. Kreisbeigeordneter
Zugleich als Wahlleiter

2. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe: Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe, Sitz Jockgrim, Landkreis Germersheim für das Wirtschaftsjahr 2017.

HAUSHALTSSATZUNG
des Zweckverbandes für Wasserversorgung
Germersheimer Südgruppe
Sitz: Jockgrim, Landkreis Germersheim
für das Wirtschaftsjahr 2017

Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 30. November 2016 sowie § 11 der Betriebssatzung in Verbindung mit § 6 des Zweckverbandsgesetzes und § 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) und der staatsaufsichtlichen Genehmigung vom 04. Januar 2017 wird folgende

HAUSHALTSSATZUNG

erlassen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017

auf der Aufwandseite auf	€ 5.699.800.--
auf der Ertragsseite auf	€ 5.699.800.--

und im Vermögensplan

auf der Einnahmenseite auf	€ 2.468.500.--
auf der Ausgabenseite auf	€ 2.468.500.--

festgesetzt.

§ 2

(1) Der Höchstbetrag der zulässigen Kassenkredite wird festgesetzt auf

€ 155.000,00.

§ 3

(1) Für die zu erhebenden Beiträge und Gebühren gelten die Allgemeine Wasserversorgungssatzung und die Entgeltsatzung in der jeweiligen Fassung.

(2) Der Beitragssatz für die einmaligen Beiträge beträgt incl. Mehrwertsteuer € 2,66 (€ 2,49 netto) je qm gewichteter Grundstücksfläche.

(3) Die Kostenpauschalen laut Entgeltsatzung § 10 werden wie folgt festgesetzt:

1. Herstellung einer Anschlussleitung

(bis 1 ½“ und 10 m sowie einer Wasserzähleinrichtung „Q3=4“ (vormals QN 2,5)

incl. MwSt.: € 900,00
(€ 841,12 netto)

2. Erneuerung einer Anschlussleitung

(bis 1 ½“ und 10 m sowie einer Wasserzähleinrichtung „Q3=4“ (vormals QN 2,5)

incl. MwSt.: € 1.100,00
(€ 1.028,04 netto)

3. Gesamtherstellung einer Anschlussleitung

(bis 1 ½“ und 10 m sowie einer Wasserzähleinrichtung „Q3=4“ (vormals QN 2,5)

incl. MwSt.: € 1.540,80
(€ 1.440,00 netto)

4. Pauschalbetrag für Mehrlängen (pro m) incl. MwSt.:

€ 98,91
(€ 92,44 netto)

Bei Eigenleistung der Erd- und Oberflächenarbeiten (pro m)

incl. MwSt.: € 10,79
(€ 10,08 netto)

(4) Die Verbrauchsgebühr nach § 11 Entgeltsatzung beträgt incl. MwSt. € 1,16 (€ 1,08 netto) je gemessenen Kubikmeter Wasser; die Verbrauchsgebühr der Sondervertragsabnehmer beträgt incl. MwSt. € 1,07 (€ 1,00 netto).

(5) Die Grundgebühr nach der Größe des eingebauten Wasserzählers nach § 11 Abs. 6 Entgeltsatzung beträgt incl. MwSt.

monatlich:

3,80 € (3,55 € netto) für Hauswasserzähler bis „Q3=4“ (vormals QN 2,5) von 3 – 5 m³/h
9,42 € (8,80 € netto) für Hauswasserzähler bis „Q3=10“ (vormals QN 6) von 7 – 10 m³/h
28,57 € (26,70 € netto) für Hauswasserzähler bis „Q3=16“ (vormals QN 10) von 10 - 20 m³/h
37,34 € (34,90 € netto) für Großwasserzähler bis „Q3=25“ (vormals QN 15)
38,20 € (35,70 € netto) für Großwasserzähler bis „Q3=40“ (vormals QN 20)
48,58 € (45,40 € netto) für Großwasserzähler bis „Q3=63“ (vormals QN 30)
63,45 € (59,30 € netto) für Großwasserzähler bis „Q3=100“ (vormals QN 50)
159,54 € (149,10 € netto) für Großwasserzähler bis „Q3=250“ (vormals QN 150)
Zähler mit Fernauslesbarkeit: je nach Ausstattung auf Anfrage

(6) Wasserabgabe für Bauwasser:

Die Wasserabgabe, ausgenommen Gewerbeobjekte, erfolgt ohne Messeinrichtung nach Pauschalsätzen und ist zweckgebunden:

- Einfamilienhaus:	€ 64,20 brutto	(€ 60,00 netto)
- Mehrfamilienhaus:		
1. Wohneinheit	€ 64,20 brutto	(€ 60,00 netto)
jede weitere Wohneinheit:	€ 16,05 brutto	(€ 15,00 netto)
- Fertighaus:	€ 32,10 brutto	(€ 30,00 netto)
- Mehrfamilien-Fertighaus:		
1. Wohneinheit	€ 32,10 brutto	(€ 30,00 netto)
jede weitere Wohneinheit:	€ 8,03 brutto	(€ 7,50 netto)

- Gewerbeobjekte bis 6000 m³ umbauter Raum: € 192,60 brutto (€ 180,00 netto)
- Bei Gewerbeobjekten über 6000 m³ wird Bauwasser nur über Wasserzähler abgegeben. Die Einrichtung für die Bauwasserentnahme wird nach tatsächlichen Kosten berechnet.

Die Herstellung eines Bauwasseranschlusses wird mit einer Pauschale berechnet.

- Bauwasseranschluss: € 260,00 brutto (€ 218,49 netto)

Wasserabgabe über Hydrantenstandrohr-Zähler:

- Für die Wasserabgabe über Hydrantenstandrohr-Zähler beträgt der Arbeitspreis nach dem gemessenen Verbrauch € 1,16/m³ brutto (€ 1,08 netto)

Hydrantenstandrohrmiete 3/5 m³ - 7/10 m³:

- Grundpreis-Pauschale € 15,00 brutto (€ 14,02 netto)
- Benutzungsgebühr pro Tag € 0,50 brutto (€ 0,47 netto)

Hydrantenstandrohrmiete 20 m³ - 50 m³:

- Grundpreis-Pauschale € 15,00 brutto (€ 14,02 netto)
- Benutzungsgebühr pro Tag € 1,00 brutto (€ 0,93 netto)

- (7) Die Pauschalgebühr für den nicht durch Wasserzähler gemessenen Verbrauch der Gemeinden nach § 11 Abs. 5 Entgeltsatzung beträgt € 0,06 netto je Einwohner.

Zu allen genannten Netto-Entgelten ist die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzuzurechnen.

Der Erfolgs- und Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2017 liegt nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung durch die Kreisverwaltung vom 30. Januar 2017 bis 10. Februar 2017 bei den Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen des Verbandsgebietes und bei der Verwaltung des Zweckverbandes in Jockgrim zur Einsichtnahme aus.

Jockgrim, den 30. November 2016

gez. Seiter
Verbandsvorsteher

Amtsblatt Landkreis Gernersheim, 24.01.2017 (E-Mail-Version !)

Kreisverwaltung Gernersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Gernersheim * Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail * Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Brune-Neumann
Kreisverwaltung Gernersheim, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,
E-Mail: presse@kreis-gernersheim.de, Internet: www.kreis-gernersheim.de